

Satzung des Verkehrsclubs Deutschland Landesverband Hessen e.V.

Stand: 15.03.2025

VCD Hessen e.V.
Wilhelmsstraße 2
34117 Kassel

Tel.: 0561 – 10 83 10
E-Mail: hessen@vcd.org
hessen.vcd.org

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verkehrsclub Deutschland, VCD Landesverband Hessen e. V.", abgekürzt VCD Landesverband Hessen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

- (1) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Der Landesverband ist eine Untergliederung des VCD e.V. Bundesverbandes und erkennt dessen Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes auf Landesebene.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.

(2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltgerechtes Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Zufußgehenden, Fahrradfahrenden, Benutzenden öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrenden und Motorradfahrenden. Der Verein setzt sich besonders ein für:

- die Reduzierung von motorisierten Verkehrsaufkommen;
- die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung;
- die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
- die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffen;
- den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
- eine fußgänger*innenfreundliche Verkehrspolitik und Planung;
- den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
- den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
- eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.

(3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmende, Planende, Politiker*innen und Vereinsmitglieder;
2. Beratung von Verkehrsteilnehmenden über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel sowie unentgeltliche Schlichtung von Streitigkeiten bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs;

3. Verbrauchendenberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
5. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen;
6. Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben;
7. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte und bei gesetzgeberischen Vorhaben, auch im Sinne der Mitwirkungsrechte nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

(4) Zur Durchsetzung seiner Ziele arbeitet der Landesverband auch mit Gruppen zusammen, die nicht Mitglieder sind. Der Landesverband unterstützt den Bundesverband aktiv bei der Durchführung von landes- und bundesweiten Aktionen und Kampagnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Landesverbandes Hessen ist jede natürliche oder juristische Person, die als Mitglied im VCD Bundesverband geführt ist, gemäß Bundessatzung dem Landesverband Hessen zugeordnet wird und seine Ziele unterstützt.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder unterliegt ausschließlich dem VCD-Bundesverband e.V. Der Landesvorstand und die jeweiligen Kreisvorstände können innerhalb von vier Monaten nach erfolgtem Eingang des Mitgliedsbeitrags beim Bundesverband die Aufnahme verweigern. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Bundesverband zu erklären. Das Nähere regelt die Bundessatzung.

(3) Der Landesverband erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuwendungen können beim Bundesverband beantragt werden. Sie müssen für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen. Weiteres regelt die Bundessatzung.

(4) Der Verein bekennt sich zu den Werten einer demokratischen, weltoffenen und toleranten Gesellschaft und wendet sich gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

§ 5 Stimmrecht

Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfenden;
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und seine Entlastung;
 3. Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 4. Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung;
 5. Beschlussfassung zu Anträgen;
 6. Änderung der Satzung;
 7. Auflösung des Landesverbandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort, die Art der Versammlung und die Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Versammlung in Textform oder in der Mitgliederzeitschrift bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzversammlung statt. Sie kann aber auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Der Vorstand beschließt die Art der Versammlung und teilt dies in der Einladung mit. Bei einer Präsenzversammlung kann der Landesvorstand Mitgliedern ermöglichen, an dieser virtuell teilzunehmen (Hybridversammlung). Die Bestimmungen aus den Absätzen 1 und 2 gelten dann entsprechend. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein oder ermöglicht Mitgliedern die virtuelle Teilnahme, so soll er den angemeldeten Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung die Einwahl- oder Zugangsdaten für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch mitteilen. Mitglieder, die virtuell an einer Mitgliederversammlung teilnehmen möchten, müssen sich dazu rechtzeitig vorher mit Namen, Mitgliedsnummer und einer oder mehrerer vom Vorstand festgelegten elektronischen Kommunikationsadressen anmelden. Die Anmeldeadresse wird in der Einladung bekannt gegeben.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies

schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Anträge zur Änderung der Satzung sind auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

(6) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand in Textform eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist werden Anträge berücksichtigt, wenn sie von mindestens zehn anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind. Anträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zehn Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Satzungsänderungsanträge müssen vom Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Website des Landesverbandes veröffentlicht werden.

(7) Änderungen zu dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD Bundesvorstandes.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass Gesetz, diese Satzung oder die Satzung des Bundesverbandes eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.

(9) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Frist nach § 7 Abs. 3 der vorliegenden Satzung eingehalten wurde und neben dem Vorstand mindestens 20 weitere Mitglieder anwesend sind.

(10) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Bundesdelegierten und der Rechnungsprüfenden erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig. Mehrere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden (Blockwahl).

(11) Die Mitgliederversammlung wählt die Bundesdelegierten und deren Vertretung (siehe Bundessatzung). Dabei soll auf ein ausgeglichenes Verhältnis von Frauen und Männern ebenso geachtet werden wie auf die Wahl von Personen unter 35 Jahren. Die Anzahl ergibt sich aus der Mitteilung des Bundesvorstandes. Gewählt werden kann jedes Mitglied und jedes im Ausland lebende Mitglied des VCD e. V., das dem Landesverband Hessen zugeordnet ist. Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleiben die Delegierten und deren Vertretung im Amt.

(12) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.

(13) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nicht öffentlichen Teil abgehandelt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus :

1. drei gleichberechtigten Vorsitzenden;
2. dem*der Schatzmeister*in;
3. bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Die drei gleichberechtigten Vorsitzenden und der*die Schatzmeister*in bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jede*r alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand soll mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes.

(5) Der Vorstand unterstützt die Gründung von Kreisverbänden, Regional- und Ortsgruppen und entscheidet über deren Anerkennung.

(6) Der Vorstand wählt den*die Delegierte*n des Landesvorstandes nach § 26 BGB zur Bundesdelegiertenversammlung (siehe Bundessatzung).

(7) Der Vorstand wählt die Vertretung des Landesverbandes im Länderrat.

(8) Sollte ein Mitglied des Vorstandes zurücktreten oder anders ausscheiden, kann der Vorstand diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch nachbesetzen. Die Wahl zur Nachbesetzung erfolgt mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand selbst.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- oder Gemeinnützigkeitsrechtes oder aus Gründen des Vereinsrechtes verlangt werden können vom Vorstand ausgeführt werden. Die Änderung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von der Versammlungsleitung und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

(5) Zu den Vorstandswahlen ist der Bundesvorstand einzuladen.

(6) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Bei der Auflösung des Landesverbandes, bei Aberkennung der Namensführung durch den Bundesvorstand oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen dem Bundesverband zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des VCD e. V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Bundessatzung erforderlich wird.